

Allgemeine Bedingungen für Serviceleistungen der ASMPT GmbH & Co. KG

Stand: 11. Januar 2023

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen („**Service-AGB**“) der ASMPT GmbH & Co. KG („**ASMPT**“) gelten für alle, auch zukünftige Serviceverträge, welche die ASMPT mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen („**Kunde**“) abschließt.

1.2 Sämtliche Dienst- oder Werkleistungen bezogen auf Produkte der ASMPT, einschließlich zugehöriger Teile-Lieferungen, Beratungen, Vorschlägen, Konzeptionen und sonstigen Nebenleistungen (zusammen „**Leistungen**“) im Rahmen von Serviceverträgen der ASMPT mit einem Kunden erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Service-AGB, vorbehaltlich eines ausdrücklichen vorrangigen Verweises auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der ASMPT. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, welche von diesen Service-AGB oder gesetzlichen Vorschriften abweichen oder selbige ergänzen, finden keine Anwendung, auch wenn ASMPT ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos erbringt oder Zahlungen entgegennimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer wirksamen Einbeziehung in den Vertrag der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die ASMPT.

1.3 Soweit in den Service-AGB auf die Einhaltung der Schriftform abgestellt wird, ist davon auch die Textform gemäß § 126b BGB erfasst.

2. Angebote, Vertragsschluss und -inhalt

2.1 Auf Anfrage des Kunden von ASMPT übermittelte sowie öffentlich zugängliche Verzeichnisse zu vertragsrelevanten Informationen, insbesondere Leistungen und Preisen, sind rechtlich unverbindlich und dienen lediglich der Vertragsanbahnung, soweit nicht ausdrücklich abweichend von ASMPT erklärt.

2.2 Vertragsangebote bzw. Bestellungen des Kunden sind bindende Willenserklärungen, sofern darin nicht ausdrücklich abweichend erklärt. ASMPT kann ein Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags bis zum Ablauf von einer (1) Woche ab seiner Abgabe annehmen, sofern der Kunde keine längere Annahmefrist bestimmt.

2.3 Ein Servicevertrag über die Erbringung von Leistungen kommt mit und in dem Umfang zu Stande wie ASMPT das Angebot des Kunden schriftlich bestätigt. Bei verspätetem Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden hat dieser ASMPT hierauf unverzüglich hinzuweisen. ASMPT kann die Bestellung des Kunden jedoch auch konkludent annehmen, soweit ASMPT die vom Kunden bestellten Leistungen ausführt.

2.4 Angaben zu Leistungen von ASMPT beziehen sich nicht auf die Software Dritter oder auf Änderungen an von ASMPT gelieferter Software durch Dritte oder den Kunden, es sei denn, dass dies ausdrücklich im Vertrag so vereinbart worden ist.

2.5 Vorbehaltlich ausdrücklicher, vertraglicher Regelung, insbesondere der jeweiligen Spezifikationen, umfassen die von ASMPT zu erbringenden Leistungen zudem nicht:

a) Die Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen, Schmierstoffen, Reinigungsmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien („**Hilfsmaterialien**“). Diese sind vom Kunden für ASMPT kostenfrei beizustellen.

b) Die Lieferung von Software, einschließlich neuer Programmstände (Updates) oder neuer Programmversionen (Upgrades). Diese sind vom Kunden grundsätzlich gesondert bei ASMPT auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen von ASMPT zu bestellen und werden von ASMPT an den Kunden geliefert.

2.6 Für die Leistungserbringung an Software gilt zudem: Soweit dies für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen erforderlich ist, ist ASMPT berechtigt, Modifikationen an etwaiger Systemsoftware vorzunehmen, um einen einwandfreien Funktionszustand des Systems zu erhalten oder wiederherzustellen.

2.7 Sofern sich nach Angebotsabgabe aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder neuer oder geänderter Forderungen von Behörden und Prüfstellen Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen ergeben, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Belange der Parteien einvernehmlich anzupassen.

3. Preise, Zahlung

3.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise, zzgl.

der vom Kunden zu zahlenden Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Bei Leistungen in das Ausland sind die hierfür von ASMPT im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Kunden zu erstatten.

3.2 Für dem Kauf- oder Werklieferrecht unterfallende Leistungen gilt, sofern diese separat ausgewiesen werden und nichts anderes vereinbart ist, zudem: Preise verstehen sich DAP (Incoterms® 2020). Zahlungen sind nach Vertragsschluss binnen acht Tagen ohne Abzug fällig.

3.3 Vorbehaltlich ausdrücklicher Regelung im Vertrag, insbesondere den jeweiligen Spezifikationen, schließen vereinbarte Preise folgende Kosten **nicht** ein:

- Hilfsmaterialien;
- Software;
- Reise- und Verpflegungskosten;
- auf Kundenwunsch erbrachte: (i) Leistungen außerhalb der bei ASMPT üblichen Geschäftszeiten, (ii) Installations-, Demontage-, Umzugs- und sonstige Unterstützungsleistungen;
- Diagnose und Beseitigung von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige, von ASMPT nicht zu vertretende Umstände entstanden sind;
- Wiederherstellung kundenspezifischer Software-Konfigurationen mit Sicherungskopien der Kundendaten.

Diese Leistungen stellt ASMPT dem Kunden gemäß ihren gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung.

3.4 Erbringt ASMPT unter einem Vertrag Werk- (z.B. Reparaturarbeiten) und/oder Dienstleistungen (z.B. Überwachungs- und Pflegeleistungen nach Intervallen) und wurde keine Pauschalpreisabrede getroffen, erfolgt eine Vergütung nach Stundenaufwand gemäß der im Vertrag vereinbarten jeweiligen Stundensätze für Arbeits- und Reisezeit.

3.5 Bei Werkleistungen wird die Vergütung spätestens mit der Abnahme fällig, bei Dienstleistungen mit Leistungserbringung. ASMPT ist berechtigt, dem Kunden Teilleistungen vorab in Rechnung zu stellen.

3.6 Der Kunde hat die Zahlungen so zu leisten, dass diese bei ASMPT zum vertraglich vereinbarten Termin eingehen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto von ASMPT maßgeblich.

3.7 Werden ASMPT nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ernstlich infrage stellen und tritt dadurch eine erhebliche Gefährdung der ASMPT gegen den Kunden zu stehenden Forderungen ein, ist ASMPT berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Bewirkung der Gegenleistung durch den Kunden zu verweigern oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen und dem Kunden hierfür jeweils eine angemessene Frist zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist ASMPT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.8 Werden zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen, die bei ASMPT üblichen listenmäßigen Verrechnungssätze erhöht, so kann ASMPT die noch nicht fälligen Preise des Vertrages entsprechend nach billigem Ermessen erhöhen, soweit sie von der Kostenentwicklung betroffen sind. Eine Erhöhung der Preise für innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsabschluss erbrachte Leistungen ist ausgeschlossen.

3.9 Eine Aufrechnungsbefugnis und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als dass seine Gegenansprüche entweder unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt sind oder es sich um Ansprüche handelt, die mit der Zahlungspflicht des Kunden im Verhältnis der Gegenseitigkeit stehen.

4. Leistungsbedingungen und Termine

4.1 ASMPT ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

4.2 Die Einhaltung vereinbarter Termine für Leistungen setzt die rechtzeitige Klarstellung aller Einzelheiten des Vertrages, insbesondere die Beibringung aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, technischen Informationen und Genehmigungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie die pünktliche Gestaltung einer etwa vereinbarten Zahlungssicherung, voraus. Weitere Vorausset-

zung ist die rechtzeitige Erfüllung der vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von für ASMPT kostenfreiem Strom, Druckluft und erforderlichem Hilfspersonal durch den Kunden.

4.3 ASMPT erbringt Leistungen montags bis freitags (ausgenommen an bundeseinheitlichen und örtlichen Feiertagen) innerhalb ihrer Normalarbeitszeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. ASMPT wird Leistungen nur dann außerhalb der Normalarbeitszeit erbringen, soweit dies ASMPT unter Beachtung der geltenden arbeits- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften möglich ist.

4.4 Für planbare Leistungen wie z.B. regelmäßige Wartung von Maschinen gilt für die Vereinbarung der Leistungszeit Folgendes: Die zuständige Servicestelle von ASMPT übernimmt die Terminverfolgung der Serviceintervalle. Der genaue Einsatztermin wird von ASMPT in der Regel jeweils ca. vier (4) Wochen vor dem geplanten Einsatz mit dem Kunden abgestimmt. Der Kunde erhält von der für ihn zuständigen ASMPT-Servicestelle eine Terminbenachrichtigung, mit der er den vorgeschlagenen Termin bestätigen oder einen Alternativtermin angeben kann. Der Terminvorschlag von ASMPT gilt vom Kunden als angenommen, wenn kein anderer Termin mindestens zehn (10) Arbeitstage vor dem geplanten Einsatztermin vereinbart wird. Kann eine der Parteien den vereinbarten Termin für die Leistungserbringung nicht einhalten, werden die Parteien einen neuen Termin vereinbaren.

4.5 Bei höherer Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorismus) und sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertrags nicht vorhersehbaren, unvermeidbaren oder außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) außerhalb des Einflussbereiches von ASMPT oder des Kunden verlängern sich vereinbarte Leistungstermine für die Dauer des Ereignisses um einen entsprechenden Zeitraum. Dauert das Ereignis länger als drei (3) Monate an, haben ASMPT und der Kunde jeweils das Recht, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

4.6 Bei kauf- oder werklieferungsvertraglichen Leistungen gilt zusätzlich Folgendes:

- a) Sofern unter dem Vertrag zu liefern ist („Liefergegenstand“), erfolgt die Lieferung DAP (Incoterms® 2020), vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarung. ASMPT versendet Liefergegenstände unversichert. Eine Versicherung des Liefergegenstands gegen die üblichen Transportrisiken kann jedoch auf Kosten und Wunsch des Kunden durch ASMPT erfolgen.
- b) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist ASMPT berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden bei sich oder Dritten zu verwahren.

5. Verzögerungen

5.1 Befindet sich ASMPT mit der Leistungserbringung in Verzug, kann der Kunde Schadenersatzansprüche neben der Leistung wegen des Verzuges gegen ASMPT für jede volle Woche des Verzuges nur bis zu einer Höhe von maximal 0,5 % - insgesamt jedoch höchstens 5,0 % - des Netto-Vertragspreises der im Verzug befindlichen Leistungen verlangen.

5.2 Weitergehende Schadenersatzansprüche neben der Leistung wegen Leistungsverzögerung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht im Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Schadenersatzansprüche statt der Leistung bleiben von dieser Beschränkung ebenfalls unberührt.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von ASMPT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er trotz der Verzögerung der Leistungen weiter auf der Leistungserbringung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

5.4 Ein dem Kunden oder ASMPT zustehendes Kündigungs- oder Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit erbrachte Teilleistungen für den Kunden nicht zumutbar genutzt werden können, ist er auch zur Kündigung oder zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teil-Leistungen berechtigt.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Leistungen unter dem Kauf- und Werklieferungsrecht auf den Kunden über, sobald ASMPT den Liefergegenstand am vereinbarten Lieferort zur Abholung bereitgestellt und den Kunden hierüber benachrichtigt hat, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Kunden.

6.2 Bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache über, sobald die Werkleistung in die alleinige Sachherrschaft des Kunden gelangt, spätestens jedoch mit ihrer Abnahme.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde benennt eine verantwortliche Kontaktperson, die ASMPT gegenüber verbindliche Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann.

7.2 Der Kunde stellt ASMPT für die Dauer der jeweiligen Leistungserbringung seine betroffenen Systeme zu den jeweils vereinbarten Terminen zur Verfügung. Steht das System für Leistungen nicht rechtzeitig zur Verfügung, kann ASMPT den ihr entstehenden Aufwand (z.B. für Wartezeiten und Reisekosten des Servicepersonals) dem Kunden zu ihren jeweils gültigen Preisen in Rechnung stellen.

7.3 Der Kunde hat ASMPT Auskunft über die Systeme zu erteilen und die zugehörigen Unterlagen vor Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen (Dokumentation, Anleitungen etc.).

7.4 Der Kunde verpflichtet sich, die aktuellen Sourcecodes, Software, sowie die technische Dokumentation zu archivieren und dem Servicepersonal von ASMPT im Einsatzfall kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm bekannten Störungen und Schäden sowie Änderungen an den Systemen zu dokumentieren und ASMPT mitzuteilen. Der Kunde hat die für die Störungsbehebung erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere bei einer von ASMPT durchzuführenden Ferndiagnose, vorzunehmen.

7.6 Bei der Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstiger Mängel der Software hat der Kunde die zum Programm gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise von ASMPT zu beachten.

7.7 Der Kunde führt die mit ASMPT jeweils vereinbarten Mitwirkungshandlungen auf seine Kosten und mit fachlich qualifiziertem Personal durch, welches allein der Weisungsbefugnis des Kunden unterstellt bleibt. ASMPT darf dem Personal des Kunden keine Weisungen erteilen. Umgekehrt darf der Kunde dem ASMPT-Servicepersonal keine Weisungen erteilen.

7.8 Der Kunde verpflichtet sich zur Führung eines Maschinenlogbuches. Darin sind alle Störungen (Daten, Ursachen, Ausfallzeiten), besondere Feststellungen, eventuell vorgenommene technische Änderungen usw. einzutragen. In dieses Maschinenlogbuch, sowie weitere Protokolle (z.B. Logdateien) ist ASMPT jederzeit Einsicht zu gewähren.

7.9 Der Kunde verpflichtet sich, ASMPT bei Anpassungen, Ergänzungen oder Änderungen von Software auf den im Produktschein genannten Systemen, sowie bei Einführung zusätzlicher Software zu informieren.

7.10 Der Kunde informiert das ASMPT-Servicepersonal vor Beginn der Leistungserbringung ausführlich über die in seinem Werk bestehenden Sicherheits- und Werksvorschriften und eventuelle gesundheitliche Gefährdungen. Der Kunde übergibt dazu dem ASMPT-Servicepersonal die bestehenden Vorschriften in Schriftform und weist es mündlich auf etwaige Besonderheiten hin. Soweit mit gesundheitlichen Gefährdungen zu rechnen ist, weist der Kunde auch auf diese vorab ausdrücklich in Schriftform hin. Sollte die Umsetzung dieser Informationen erhebliche Zeit beanspruchen, hat ASMPT die Möglichkeit der Berechnung nach Zeit und Aufwand gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste.

7.11 Der Kunde unterstützt das ASMPT-Servicepersonal bei allen Maßnahmen, die dazu dienen, Gefahren abzuwenden. Benötigt das ASMPT-Servicepersonal besondere Arbeitsschutzgeräte und Schutzbekleidungen stellt der Kunde diese kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung. Das ASMPT-Servicepersonal darf, soweit im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich, Umkleieräume, sanitäre Anlagen und Sozialräume des Kunden kostenlos zu den üblichen Bedingungen nutzen. Für den Notfall steht dem ASMPT-Servicepersonal ein ausgebildeter Ersthelfer des Kunden zur Verfügung.

7.12 Der Kunde übernimmt die Entsorgung von ausgetauschten Schmierstoffen und Teilen.

7.13 Für die Dauer der Leistungserbringung vor Ort stellt der Kunde ASMPT folgende Leistungen/Einrichtungen kostenlos zur Verfügung, sofern diese nicht im Vertragspreis explizit mit enthalten sind:

- Testmaterial in ausreichender Menge für einen Probelauf unter Belastung;
- Alle für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Informationen;
- Funktionsfähiger Remote-Zugang (ISDN mit DFÜ-Charakteristik) und funktionsfähige Endgeräte.

Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden gehört auch, dass er mit qualifiziertem Personal den Betrieb der Maschine und die Beschaffung von Materialien sowie Informationen sicherstellt, soweit dies für die Leistungserbringung von ASMPT erforderlich ist. Wünscht der Kunde, dass Beistellungen durch ASMPT erfolgen, und ist dies möglich, so kann dies gegen separate Berechnung vorab beauftragt werden.

7.14 Bei Leistungen im Rahmen einer Leistungserbringung über eine Datenfernübertragung (DFÜ) hat der Kunde die in Ziffer 7.13 genannten Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, soweit dies für die Leistungserbringung durch ASMPT erforderlich ist.

8. Abnahme

8.1 Wenn eine Abnahme vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich ist, muss diese unverzüglich nach Erbringung der jeweiligen Leistung bzw. nach Meldung ihrer Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

8.2 Der Kunde hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme der Personalkosten der ASMPT trägt der Kunde alle mit der Abnahme verbundenen Kosten.

8.3 Eine Leistung gilt als vom Kunden abgenommen, wenn dieser ohne Zustimmung von ASMPT Gegenstände, an denen Leistungen durch ASMPT erbracht wurden, vor dem vereinbarten Abnahmetermin in Betrieb nimmt.

8.4 Erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung ohne Verschulden von ASMPT nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gelten die Leistungen mit Ablauf des dritten Werktages nach Aufforderung zur Abnahme als abgenommen, sofern ASMPT den Kunden auf diese Folge gesondert hingewiesen hat und der Kunde innerhalb der Frist gegenüber ASMPT keinen wesentlichen Mangel geltend macht.

8.5 Der Kunde kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 9 nicht verweigern.

9. Mängel und Gewährleistung

9.1 ASMPT ist verpflichtet, Leistungen nach Kauf-/ Werklieferungsrecht (insbesondere Ersatz- und Verschleißteile) und Leistungen nach Werkvertragsrecht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Sach- und Rechtsmängeln („Mängeln“) zu erbringen. Im Fall von Mängeln kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt unentgeltlich und nach Wahl von ASMPT durch Neulieferung eines mangelfreien Produkts bzw. Neuerbringung der Werkleistung oder Nachbesserung des Mangels. ASMPT ist hierzu Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

9.2 Mängel sind ASMPT unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.

9.3 Für Software gilt zusätzlich Folgendes: Mängelansprüche bestehen für eine Software, die der Kunde über eine von ASMPT dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, lediglich bis zur Schnittstelle. Bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

9.4 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 10 vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern und hat seine Entscheidung ASMPT binnen einer angemessenen Frist mitzuteilen.

9.5 Mängelansprüche (einschließlich etwaiger Ansprüche wegen Verletzung der Nacherfüllungspflicht) verjähren in einer Frist von zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; für Rechte wegen eines Mangels gilt eine entsprechende Ausschlussfrist. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist in Bezug auf (i) sämtliche Rechte und Ansprüche des Kunden im Fall von § 438 Abs. 1

Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden), § 445b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch beim Unternehmerregress), und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk; Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk), bei einem arglistigen Verschweigen des Mangels, bei Vorsatz, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie und (ii) im Fall von Schadenersatzansprüchen bei einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen.

9.6 Die Nacherfüllung durch ASMPT erfolgt grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass Verhandlungen über einen Anspruch oder die einen Anspruch begründenden Umstände nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist führen.

9.7 Abgesehen von den in Ziffer 9 genannten Ansprüchen und Rechten stehen dem Kunden, mit Ausnahme von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen, welche nach Maßgabe der Ziffer 10 geltend gemacht werden können, keine weiteren Ansprüche und Rechte wegen Mängeln zu.

10. Schadens- und Aufwendungsersatz

10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder vorvertraglichem Schuldverhältnis) sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, entgangenen Nutzen, Zinsverlusten oder Verlust von Informationen und Daten sowie indirekte Schäden und Folgeschäden.

10.2 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht a) für Aufwendungsersatzansprüche nach den §§ 439 Abs. 3 S. 1 und 445a Abs. 1 BGB, b) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, c) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, d) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie e) im Fall einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in ausschließlich diesem Fall ist die Haftung aber auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Soweit die Haftung von ASMPT nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die entsprechende, persönliche Haftung der Erfüllungs- und Vertretungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter.

10.4 Weitergehende, im Vertrag vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben von dieser Ziffer 10 unberührt. Für die Haftung aus Verzögerung gelten Ziffer 5.1 und 5.2 vorrangig.

10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Haftungsregelungen nicht verbunden.

11. Softwarenutzung

11.1 Soweit abweichend von Ziffer 2.5 im Leistungsumfang die Lieferung von Software enthalten ist, räumt ASMPT dem Kunden ein nicht-exklusives Recht zur Nutzung mit vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten ein.

11.2 Software, Zeichnungen, Bauteile und sonstige Informationen sind Bestandteil der Leistungen und dürfen nicht getrennt von der Anlage oder abtrennbaren Teilen der Anlage an Dritte durch Überlassung, Vervielfältigung oder auf sonstige Weise weitergegeben werden.

11.3 Die Software und die überlassene Dokumentation dürfen nicht geändert, dekompiert oder Teile herausgelöst werden, soweit dies nicht nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zwingend erlaubt ist. Der Kunde darf ferner keine alpha-numerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke von der Software oder dem Datenträger entfernen und wird sie bei berechtigter Vervielfältigung unverändert mit vervielfältigen.

11.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, darf der Kunde zwei Sicherungskopien erstellen.

11.5 Bei Lizenzsoftware, die nicht von ASMPT entwickelt, sondern von Dritten („Lizenzgeber“) lizenziert wurde,

Allgemeine Bedingungen für Serviceleistungen der ASMPT GmbH & Co. KG

Stand: 11. Januar 2023

erhält der Kunde mit der Software Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers, die insoweit im Hinblick auf die Haftung des Lizenzgebers gegenüber dem Kunden und für die Haftung von ASMPT gegenüber dem Kunden gelten.

11.6 Erhält der Kunde neben der Software weitere Software-Produkte, die unentgeltlich zur Nutzung freigeschaltet sind, so hat er an diesen ein unentgeltliches Recht zur Nutzung ausschließlich für Validierungszwecke, zeitlich begrenzt auf zwei (2) Wochen, beginnend mit dem erstmaligen Start dieses Software-Programms, soweit nicht ein anderer Zeitraum genannt ist.

12. Exportkontrollvorbehalt

Die Erfüllung des Vertrags mit dem Kunden steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

13. Übertragung von Rechten/Pflichten

ASMPT kann ihre Rechte und Pflichten aus einem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung der Pflichten wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit wird ASMPT in der Mitteilung hinweisen.

14. Eigentumsrechte und gewerbliche Schutzrechte

14.1 An den ASMPT dem Kunden überlassenen Abbildungen, Formen, Schablonen, Mustern, Designs und Designvorschlägen, Modellen, Profilen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Software, Know-how, Werk- und anderen Unterlagen („**Unterlagen**“) behält sich ASMPT sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Geschmackmusterrechte sowie Urheberrechte vor. Hierunter fallen insbesondere auch Informationen über Anlagenkonfigurationen. Unterlagen dürfen durch den Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens ASMPT nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

14.2 Unterlagen sind, wenn es nicht zum Abschluss des Vertrages kommt, ASMPT auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

15. Vertraulichkeit

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, Unterlagen, Know-how, Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags von ASMPT erhält („**vertrauliche Informationen**“) entsprechend vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.

15.2 Der Kunde darf vertrauliche Informationen lediglich für den im Vertrag bestimmten Zweck nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche vertraulichen Informationen, hinsichtlich derer der Kunde beweisen kann, dass sie (i) bereits allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß durch den Kunden gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden, (ii) dem Kunden bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, (iii) ihm von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig übermittelt wurden oder (iv) vom Kunden unabhängig, ohne Verwendung der nach diesem Vertrag übermittelten vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

15.3 Die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren auch über das Ende des Vertrages hinaus und unabhängig davon bestehen, auf welche Weise der Vertrag beendet wird.

16. Kündigung

16.1 ASMPT und der Kunde haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung des Vertrags und, bei Werkleistungen, zudem der Fertigstellung des Werks, nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist danach insbesondere gegeben, wenn ein Vertragspartner

seinen vertraglichen Pflichten mehrfach und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen ist.

16.2 Dem Kunden steht außerdem das Recht zu, den Vertrag auch innerhalb eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn er das vom ASMPT-Servicepersonal betreute System weiter veräußert oder verschrottet.

16.3 Kündigungen haben durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus diesen Service-AGB oder dem Vertrag einschließlich der Nacherfüllung ist der im Vertrag benannte Standort des Systems, sofern sich aus den Service-AGB oder dem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Service-AGB oder dem Vertrag ist München. Dies gilt nicht, sofern das Gesetz hiervon abweichend zwingend einen ausschließlichen Gerichtsstand vorsieht.

17.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ASMPT und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

18. Schlussbestimmungen

18.1 Der Kunde informiert ASMPT unverzüglich im Falle der Umfirmierung, Umwandlung, Geschäftsaufgabe oder Änderung der Anschrift.

18.2 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen Service-AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung zwischen ASMPT und dem Kunden.

18.3 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Service-AGB oder sonstiger Vereinbarungen zwischen ASMPT und dem Kunden bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in diesen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen hiervon unberührt.